

berufen würden, die auch nach ergangenem Generalbescheid noch schwebeten, z. B. die über die Casernenfrage, benützte der Stadtrath, um seinem Herzen Luft zu schaffen, und den Churfürsten von der wahren Sachlage und von der Gefahr der jetzt noch bestehenden Deputation und deren täglich wachsenden Anmaßungen zu unterrichten: die ganze Beschwerdeführung sei ein Ausfluß des französischen Revolutionsgeistes. Nachdem die Untersuchung beendet sei, dauere die Deputation, aus 23 Bürgern bestehend, noch fort; sie bilde eine Art von Revolutionstribunal, führe das Wort bei den Zunftversammlungen, versammle sich nach Belieben, schmiede allerlei Pläne gegen Regierungs- und Stadtrathsverordnungen. Darnach müsse der gemeine Mann glauben, Alles hänge von der Deputation ab und daher komme es, daß die Leute erst bei ihr sich Rath's erholen und sich bei ihr über den Stadtrath beklagen, wodurch dessen Stellung lächerlich werde. Die ganze Sache sei eine Nachahmung des französischen Revolutionsystems. Der Stadtrath trägt hierauf auf Aufhebung der Deputation, Verbot ihrer Zusammenkünfte und darauf an, daß die Zunftmeister aufs Neue bestätigt werden; aus diesen seien sodann zwei Deputirte zu wählen, welche wie einst die zwei Bürgermeister von der Gemeine bei Verwaltung der städtischen Einkünfte und dgl. mitzurathen wenn auch nicht mit zu entscheiden hätten.

Hierauf beschloß nun der Churfürst am 2. Juli 1793 die Auflösung der Deputation,⁵⁷⁾ da die Beschwerde erledigt war; ihre Ver-

⁵⁷⁾ Sie bestand aus den Deputirten der Handlungszunft: Wilh. Baffermann und J. N. Würzbach, Professionistenzunft: Baumüller und Kühler, Schuhmacher. Grau und Schneider, Schneider. Schott und Morekel, Seuerz. Weikart und Hemberger, Fischerz. Hirschel und Fries, Schifferz. Rammel und Dörzenbach, Bauernz. Jac. Treiber, Metzgerz. Ernst und Hirt, Spanhauerz. Weber und Landfried, Rothgerberz. Heinlein und Simon, Weingärtnerz. Moly und Lösch, Mehlhändler- und Müllerz. Remer und Leiz, Barbierz. Knapp, Weberz. Kopp und Unholz. Diese wählten aus sich acht Vertreter, welche den Berathungen über die städtische Deconomie anwohnten, ebenso der Schatzungscommission; sie wurden beeidigt am gewöhnlichen öffentlichen Schwörtage, waren also bis zur Regelung der Beschwerdeangelegenheiten die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. — Schon unterm 14. Januar 1791 hatte der Churfürst gestattet, daß die Beschwerdeführer in der unter ihnen errichteten Lesegesellschaft zusammenkommen dürften, welche Erlaubniß ihnen jedoch schon am 19. Mai desselben Jahrs entzogen wurde